

Satzung über die Änderung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 01.12.2020 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Es wird neuer § 9 in die Hauptsatzung des Kreises Ostholstein eingefügt:

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Kreistages in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 (1) Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2

- Der bisherige § 9 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird neuer § 10.
- Der bisherige § 10 „Verträge nach § 24 (2) KrO“ wird neuer § 11.
- Der bisherige § 11 „Verpflichtungserklärungen“ wird neuer § 12.
- Der bisherige § 12 „Veröffentlichungen“ wird neuer § 13.

§ 3

Der bisherige § 13 „Inkrafttreten“ wird neuer § 14:

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 17.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 07.01.2021

gez. Reinhard Sager
Landrat